

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) nach § 100 EStG.

Ab 2018 wird ein neuer BAV-Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung eingeführt (§ 100 EStG). Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags durch den Arbeitgeber ist unter anderem, dass das monatliche steuerpflichtige Einkommen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers 2.200 Euro nicht übersteigt. Außerdem muss der Arbeitgeber für die Beschäftigte/den Beschäftigten jährlich einen zusätzlichen Beitrag von mindestens 240 Euro in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen. Höhere Arbeitgeberbeiträge können in diesem Zusammenhang mit bis zu maximal 480 Euro jährlich gefördert werden.

Von diesem Betrag erhält der Arbeitgeber 30 Prozent, also mindestens 72 Euro bis höchstens 144 Euro im Kalenderjahr, als Förderbetrag. Den Förderbetrag entnimmt der Arbeitgeber von der einzubehaltenden Lohnsteuer im Rahmen der Lohnsteueranmeldung.

Gefördert werden nur Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Der Förderbetrag kommt daher für die freiwillige Versicherung und für die VBLklassik im Abrechnungsverband Ost/Beitrag in Betracht.

Der geförderte Arbeitgeberbeitrag ist steuerfrei. Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.

Die Einzelheiten sind vom Bundesministerium der Finanzen im Rundschreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 6. Dezember 2017 erläutert worden.

Nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung sind die nach § 100 EStG geförderten Arbeitgeberbeiträge gesondert vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung zu melden. Die allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) sind aus diesem Grund aktualisiert worden. Ab 2018 müssen Arbeitgeberbeiträge zur VBL, die nach § 100 EStG gefördert werden, mit dem **neuen Steuermerkmal 07** gemeldet werden. Die Überarbeitung der Richtlinien zum Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) erfolgt in Kürze.

Um Sie bei Ihrer Arbeit zu unterstützen, haben wir nachfolgende Meldebeispiele aufgeführt:

Beispiel 1

Ein Beschäftigter wird ab Januar 2018 bei einem Arbeitgeber aus dem Bereich der Länder eingestellt. Er hat ein monatliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 1.000 Euro.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			VZ	Entgelt	Umlage/ Beitrag	Ki	AV- Nr.
von	bis	Ei	VM	SM					
Jahresmeldung 2018									
01.01.2018	31.12.2018	01	10	10		12.000,00	0,00		
01.01.2018	31.12.2018	01	10	11		12.000,00	120,00		
01.01.2018	31.12.2018	01	15	07		12.000,00	240,00		
01.01.2018	31.12.2018	03	15	01		12.000,00	510,00		

Erläuterungen: Die Arbeitgeberbeiträge von monatlich 20 Euro/jährlich 240 Euro sind vollständig förderberechtigt und somit mit dem Steuermerkmal 07 zu melden. (§ 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang vor § 3 Nr. 63 EStG Rz 144 BMF vom 6.12.2017*)

Meldung zur VBL, wenn im Jahr 2016 bereits Arbeitgeberbeiträge geleistet wurden.

Beispiel 2

Ein Beschäftigter wird ab Januar 2016 bei einem sonstiger Arbeitgeber, der bei der VBL beteiligt ist, eingestellt. Er hat ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 1.000 Euro.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			VZ	Entgelt	Umlage/ Beitrag	Ki	AV- Nr.
von	bis	Ei	VM	SM					
Jahresmeldung 2016									
01.01.2016	31.12.2016	01	10	10		12.000,00	0,00		
01.01.2016	31.12.2016	01	10	11		12.000,00	120,00		
01.01.2016	31.12.2016	01	15	01		12.000,00	240,00		
01.01.2016	31.12.2016	03	15	01		12.000,00	240,00		

Erläuterungen: Die Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrags findet erstmals ab Januar 2017 Anwendung (Satzungsergänzender Beschluss).

Fortsetzung Beispiel 2

Der seit Januar 2016 eingestellte Beschäftigte erhält im Jahr 2018 eine Erhöhung von monatlich 100 Euro. Sein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt beläuft sich somit auf 1.100 Euro.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			VZ	Entgelt	Umlage/ Beitrag	Ki	AV- Nr.
von	bis	Ei	VM	SM					
Jahresmeldung 2018									
01.01.2018	30.06.2018	01	10	10		6.600,00	0,00		
01.01.2018	30.06.2018	01	10	11		6.600,00	66,00		
01.01.2018	30.06.2018	01	15	07		6.600,00	132,00		
01.01.2018	30.06.2018	03	15	01		6.600,00	231,00		
01.07.2018	31.12.2018	01	10	10		6.600,00	0,00		
01.07.2018	31.12.2018	01	10	11		6.600,00	66,00		
01.07.2018	31.12.2018	01	15	07		6.600,00	132,00		
01.07.2018	31.12.2018	03	15	01		6.600,00	280,50		

Erläuterungen: Leistet der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Beitrag (hier 240 Euro), ist trotzdem der im jeweiligen Beitragsjahr grundsätzlich förderfähige Beitrag mit Steuermerkmal 07 an die VBL zu melden. (RZ126/127)

Hinweis: → Die Höhe des Förderbetrags den der Arbeitgeber von der Lohnsteuer einbehalten kann, beträgt 24 Euro (§ 100 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Abmeldung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Beispiel 3

Ein Beschäftigter wird ab Januar 2018 bei einem Arbeitgeber aus dem Bereich der Länder mit einem monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 1.500 Euro eingestellt. Der Beschäftigte teilt dem Arbeitgeber am 28. Juni mit, dass er sein Arbeitsverhältnis zum 31.07.2018 kündigt.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			VZ	Entgelt	Umlage/ Beitrag	Ki	AV- Nr.
von	bis	Ei	VM	SM					
Abmeldung 2018									
01.01.2018	31.07.2018	01	10	10		10.500,00	0,00		
01.01.2018	31.07.2018	01	10	11		10.500,00	105,00		
01.01.2018	31.07.2018	01	15	01		10.500,00	30,00		
01.01.2018	31.07.2018	01	15	07		10.500,00	180,00		
01.01.2018	31.07.2018	03	15	01		10.500,00	446,25		

Erläuterungen: Es wird zunächst von einem Förderbeitrag von 360 Euro im Jahr 2018 ausgegangen. Nach Eingang der Kündigung erfolgt eine erneute Überprüfung. Von Januar bis Juni wird nunmehr der Mindestbetrag in Höhe von 240 Euro nicht erreicht. Eine Rückrechnung erfolgt jedoch nicht. Ab Juli steht keine Förderung mehr zu.

*Details hierzu siehe Randziffer des BMF-Schreibens vom 6. Dezember 2017 IV C 5 – S 2333/17/10022).

Regelungen für befristet Beschäftigte in Wissenschaft und Forschung.

Befristet Beschäftigte können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der VBLklassik befreien lassen und stattdessen die zusätzliche Altersvorsorge in der freiwilligen Versicherung VBLextra wählen.

Mit der VBLextra erhält der Beschäftigte eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung. Die Beiträge, die vom Arbeitgeber erbracht werden, können unter die begünstigten Aufwendungen des BAV-Förderbetrags des § 100 EStG fallen. Soweit die Aufwendungen nach § 100 EStG gefördert werden, sind sie mit dem Steuermerkmal 07 im Buchungsschlüssel zu überweisen. Der Buchungsschlüssel wurde dahingehend erweitert.

6-stellige Kontonummer des Beteiligten (bei Zahlung durch Versicherten in jedem der 6 Felder die Ziffer 0 eintragen)						Leerfeld	Buchstaben	10-stellige VBL-Versicherungsnummer							Leerfeld	6-stelliger Buchungsschlüssel						Endmarke				
1	2	3	4	5	6		E	X	0	1	0	1	6	5	7	8	9	5		0	1	6	5	0	7	X

Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal
01 = beteiligter Arbeitgeber	65 = Beitrag für wissenschaftliche Beschäftigte gem. § 2 Abs. 2 ATV, § 28 Abs. 1 VBLs	01 = § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/ Vollbesteuerung der Rente)
	66 = Beitrag gemäß der Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bei Bund und TdL gem. § 39 Abs. 1 ATV, § 82 Abs. 1 VBLs	02 = § 40b EStG (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		03 = §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		04 = § 10a/ Abschnitt XI EStG/Riester-Förderung (individuelle Versteuerung/Vollversteuerung der Rente)
		[Wird nach Gewährung der steuerlichen Förderung von der VBL vergeben]
		07 = § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/ Vollbesteuerung der Rente)